

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Von dem vngewissen Rechten ein Zusatz

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

und dessen studia die Hand bieten werden. Was
solches geschicht / bin ich vrbietig meinem Erbie-
ten / darvon in der Vorred Meldung beschehen/
mit allem Fleiß nachzusehen. Sonst bin ich nicht
schuldig das Hauß / wann es fallen wil/ allein
zu halten.

Von dem ungewissen Rechten ein Zusatz.

Drey Ding seyn / welche die Langwe-
rigkeit der Rechten / darüber Edel vnd
Vnedel zu vnsern Zeiten klagen/ vornem-
lich verursachen. Eins / daß das Recht nicht in
guter Ordnung beschriben / sondern durch ein-
ander verwickelt ist : Daher es schwerlich zu
studirn / vnd da man in allen Sachen/so gericht-
lich verhandelt werden/excipirt, replicirt, du-
plicirt vnd triplicirt, nicht wol zu wissen / was
eines jeden Rechten Exception, Replet / Du-
plick/oder Triplicic seyen. Das ander ist / daß die
jenige / so sich vor Rechtsgelehrte aufgeben/ vnd
von den Sachen vrtheilen sollen/besser disputirn/
als vrtheilen können/sa prima iudicandi prin-
cipia nicht verstehen. Das dritte ist das ungewiß
Recht / welches ofte den Richter so irr macht/
daß er mit besserem Gewissen die Sachen viel
Jahr auffschiebet/ dann etwas endlichs darin er-
kennt

kent vnd vrtheiler. Nach dem ich nun/so viel das erst anlangt / mich sehr hab bemühet das Rechte in eine bessere Ordnung zu bringen / wie aus meinen Büchern zu sehen: auch von dem andern hiebevorn nicht allein Lateinisch / sondern auch Deutsch geschrieben / daraus jederman/ meines erachtens / lernen kan / wie von den streitigen Sachen zu vrtheilen: Also hab ich vor gut angesehen / von dem dritten gleichfals nicht allein Lateinisch / sondern auch Deutsch zu schreiben/auff daß auch die Deutschen / so das Latein nicht verstehen / etwas Bericht haben mögen/ wie sich in das ungewiß Recht zu richten / vnd daraus sich zu wickeln sey. Es vntersehen die jetzige / so das Recht auff Schulen lehren / das ungewiß Recht gewiß zu machen mit ermessnen beyderseits Argument vnd Ursachen: welches doch vergebliche Arbeit ist. Dann einem diesel dem andern die andere Ursachen düncken am besten seyn. Dardurch einer bey diesem/der ander bey dem andern Theil behaltet/vnd also das ungewiß Recht noch ungewisser gemacht wird. Privat Personen ist es vnmöglich das ungewiß Recht gewiß zu machen. Muß derwegen der Richter auff andere Wege bedacht seyn / wie er sich in das ungewiß Recht schicken möge / darmit er in den vorkommenden streitigen Sachen etwas gewisses erkenne.

Auff

Auff daß m
das ungewiß
zu richten sey
Sach/ darinn
Namen sey /
nach des Richt
Dann in der
dem Richter
weyeren S
in welcher s
re / in welch
Euchändere
scheid der S
acht zu geben
strack nach d
Nichtens von
ber von denen
sehen. Von
unterschiedl
Belange
die Enden
nach des Ri
zu entscheiden
daß man m
welches Th
das ungewiß
selbige Zeit

Richterbüchlein.

63

Auff daß man nun wissen möge / wie sich in
das vngewiß Recht zu richten / vnd was darinn
zu sprechen sey: Ist erstlich darauß zu sehen/ob die
Sach / darinn erkannt werden sol/ der Art vnd
Natur sey / daß nach dem Rechten / oder aber
nach des Richters Ermessen darinn zu sprechen.
Dann in der letzten Regul des Beweiß in mei-
nem Richterbüchlein hab ich vermeldet / daß
zweyerley Sachen gerichtlich vorkommen. Eines/
in welcher strack nach dem Rechten: Die ande-
re / in welcher nach des Richters Ermessen vnd
Gutdüncken zu sprechen. Auff welchen Unter-
scheid der Sachen in den vngewissen Rechten wol
acht zu geben / ob von denen Sachen / welche
strack nach dem Rechten zu richten / Streit des
Rechtens vnd der Rechtsgelehrten sey: oder a-
ber von denen / welche in des Richters Ermessen
stehen. Von welchen beyden ich nach einander
vnterschiedlich sagen wil.

Belangend derhalben Erstlich die rechtli-
che Sachen / so nach dem Rechten / vnd nicht
nach des Richters Ermessen oder Gutdüncken
zu entscheiden seyn / ist diese Regul zu merken:
daß man in den vngewissen Rechten darauß sehe/
welches Theil sein latent oder Förderung auff
das vngewiß Recht sese oder gründe. Wider das-
selbige Theil ist in dem vngewissen Rechten zu
erken.

erkennen. Dann solches ungewiß Rechte ist entweder von der Klage/ Exception, Replück/ Duplick oder Triplick/etc. Nun ist versehens Rechtens / daß ein jeder Kläger seine Klage / Replück vnd Triplick: Dargegen ein jeder Beklagter seine Exception vnd Duplick zu beweisen schuldig. Welches nicht allein/ wann der Streit von der That oder Geschicht / sondern auch von dem Rechten ist / zu verstehen. Wo nun das Rechte/daraus geklagt/ excipirt, replicirt, duplicirt, oder triplicirt wird/nicht allein zwischen den Partheien / sondern auch bey den Rechtsgelehrten streitig vnd ungewiß ist: Gebühret dem Richter solche Klagen / Exception, Replück/ Duplick oder Triplick/als vnerwiesen zu verwerfen: Sintemal das ungewiß Rechte kein Rechte ist/vnd sol der Richter hierin nicht sprechen / was ihm am billichsten düncke seyn. Dann solche Sachen stehen nicht in des Richters ermesen/ sondern müssen nach den gewissen Rechten richtig gemacht werden.

Solches klärlicher zu zeigen / wollen wir etliche Exempla vor vns nehmen. Zweien erlangen ein Samptlehen von einem Fürsten / vnter welchen einer stirbt ohne Leibserben. Derwegen der Lehenherr dessen Theil Lehens wieder zu sich nimpt / als welches ihm durch Absterben des Lehenmanns wieder heimgefallen. Der ander aber / so mit dem

so mit dem
lehen gewor
daß ihm solc
durch des and
thes ihm de
Daher das
wird / vnd g
Lehen sampt
ter ihnen eh
dem andern
büßre/oder
genweiliger
vnd Mann/
ten sehr streit
welche von d
sung / Dehn
wischen werde
sondern Bek
Wider er
Jahrlang / d
lich vorerben
vnd Zinsen
aufgang der
biger dem S
gang der Pa
Schulden m
richter wird d
gen mit Rech
während Südo

so mte dem verstorbnen zu dem Sampslehn belehnet gewesen / fordert des verstorbnen Theil / als das ihm solches vermög der Sampsbelehnung durch des andern absterben sey zugefallen. Welches ihm der beklagte Lehenherr nicht gestehet. Daher das Recht einbrachter Klagen streitig wird / vnd gefragt: Ob im fall zween mit einem Lehen sämpstlich belehnet werden / vnd einer vnter ihnen ohne Leibschten verfürbt / dessen Theil dem andern / vermög der Sampsbelehnung / gebühre / oder nicht? Solches ist nicht allein in gegenwertiger Sachen zwischen dem Lehenherrn vnd Mann / sondern auch bey den Rechtsgelahrten sehr streitig. Derwegen die einbrachte Klage / welche von dem Kläger durch eine gewisse Sattung / Ordnung oder Gewonheit hat sollen bewiesen werden / als vnerwiesen nicht zuzulassen / sondern Beklagter davon ledig zu sprechen.

Weiter entlehnet einer tausend Gilden drey Jahr lang / dieselbige mit funffzig Gilden jährlich zu verpensi onirn. Vor welche Hauptsummen vnd Pension sich ein anderer verbürget. Nach aufgang der dreyer Jahr vergünstiger der Gläubiger dem Schuldner noch lengers Zeit zu erledigung der Hauptsummen. Endlich aber / da der Schuldner weder Hauptsum noch Pension entrichtet / wird der Gläubiger verurthsacht den Bürgegen mit Rechte vorzunehmen / vnd die berührte tausend Gilden Hauptgeld einzufordern. Dar-

E

gegen der beklagte Wirt excipirt: Nach dem Kläger den Principaln Schuldner über obberührte drey Jahr noch länger Zeit zu Bezahlung der Hauptsummen ohne des beklagten Bürgen Wissen und Willen vergünstiget / sey Beklagter von angestellter Klage ledig zu sprechen. Das Recht dieser Exception wird dem Beklagten vom Kläger nicht gestanden. Daher die Exception streitig gemacht / und gefragt wird: Ob im fall der Gläubiger dem Principal Schuldner zu Erlegung der Schulden weiter Zeit ohne Vorwissen und Bewilligung des Bürgen vergünstiget / hierdurch die Bürgschaft verloschen? Welches dem Beklagten / als sein Exception zu beweisen / obliegt. Diem Weil aber solches Recht ungewiß / und bey den Rechtsgelehrten streitig / mangelt es am Beweis. Und ist derwegen Beklagter / vorgeschünter Einred ungeacht / so fern kein bessere Exception vorbracht wird / zur Bezahlung zu verdammen.

Weiter entlehner einer hundert Goldgulden auff pension, den Gulden zu sunfftehen Zaken gerechnet. Und nach dem er die pension dreißig Jahr entrichte gehabe / ist er die Hauptsumme zu erlegen vrbittetig / in dem werth / was der Goldgulden zu Zeiten des Contracts gezolten und angeschlagen gewesen. Der Gläubiger ist damit nicht zu freyden / sondern will den Goldgulden in dem

wehrs /

wehrs / be
lich vor zw
dem aber der
einigen son
entrichte also
dem Gläubig
Beklagte sag
men erlegt
zu bezahlen
replicand
wehrs / wie
exception
nicht besch
acht zur Be
dammen. A
den Parteyen
gung des P
der Goldgul
oder auff d
zahlung? A
ist Sünder
einstufigen
weisen. A
gelichem
unterwies
sehen der
werden.
Also gel

wehret / darin er ist zu Zeit der Bezahlung / nemlich vor zwanzig Wasen / bezahlt haben. Nach dem aber der Schuldner ihme dasselbige nicht wil eingehen / sondern hinderlegt die Hauptsum / vnd entrichte also die Pension nicht weiter / wird er von dem Gläubiger mit Recht vorgenommen. Der Beklagte sagt excipiendo: Er hab die Hauptsommen erlegt: derhalben sey er kein Pension weiter zu bezahlen schuldig. Dargegen sagt der Kläger replicando: Wann er von Goldgülden in dem wehret / wie er gesund ist / entrichtet / hette er seiner exception zu genießen. Dieweil aber solches nicht beschicht / sey er / solcher Exception ungeachtet / zur Bezahlung der jährlichen Zinsen zu verdammen. Das Recht dieser Replie ist zwischen den Partheyen streitig / nemlich: Ob in Erlegung des Pfandschillings darauß zu sehen / was der Goldgülden zu zeiten des Contraces gegolten: oder auff den Wehret / welcher ist zu Zeit der Bezahlung? Dieweil aber die Vermuthung in dieser Sachen wider den Kläger vor den Beklagten ist / gebühret ihme solches als sein Replie zu beweisen. Nach dem aber solches bey den Rechtsgelehrten auch streitig ist / sol solche Replie als unerwiesen verworffen / vnd Beklagter vnangesehen derselbigen von angestellter Klag absolvirt werden.

Also gebühret dem Richter in dem ungewissen

Rechten gegen dem zu sprechen/welcher sich dar-
auff gründet/es geschehe gleich agendo, excipi-
endo, replicando, duplicando oder triplican-
do. Welche Negul / wiewol sie vor sich selbst ge-
wis ist/hat sie doch ihre sondere Exception vnd
Auszüg/darin ihr nicht zu folgen. Erstlich wann
die Vermuthung des Rechten vor dem ist / wel-
cher sich auff das vngewiß Recht gründet. In
einem solchen Fall sol der Richter vor den / wel-
cher sich auff das vngewiß Recht gründet / in an-
sehung der rechtlichen Vermuthung / so er vor
sich hat/erkennen.

Als nemlich / ein Herr belehnet einen wolver-
dienten Diener mit einem Gut / also/das solches
Lehen die Natur vnd Eigenschafft eines alten er-
erbten Lebens haben solt. Demnach stirbt der
Lehenmann ohne Leibserben / vnd wollen seine
Vettern ihnen solches Lehen als die nehesten A-
gnaten zueignen Welchen excipiendo von des
Lehenherrn Erben widersprochen wird aus dem
Grund : Dieweil solches Lehen ein new Lehen
sey/so der verstorben erst erworben/ vnd nicht er-
erbe gehabt / könne des verstorbenen Agnaten kein
Zuspruch darzu gehören. Gegen welcher Ex-
ception, dieweil sie dem Rechten gemess / von
den Agnaten replicirt wird / also : Dieweil in
der Belehnung das Pactum hinzu gesetzt sey / das
solches Lehen die Natur vnd Eigenschafft eines
ererb-

ererbten Leben
stange be
behalten. D
träufung sen/
derrade/w
mit solches
ist. Doch
welche sich
den / als v
wider die
pactum h
werde han
als verdr
Also auch
te/von wel
ob solches
oder in die
gemacht w
des Rechr
wissen wer
ungewiß g
Solches
Negul.

Die
ter Negul
wann der
gründet/

ererbten Lehens haben solte/ können sich die Beklagte berührter Exception oder Einred nicht behelffen. Daß das bemeldt angehenct pactum kräftig sey/ vnd die vorgeschützte Exception hinder treibe/ wird vom Gegentheil nicht gestanden: wie solches auch bey den Rechtsgelehrten streitig ist. Doch aber ist hiecin nicht wider die Kläger/ welche sich auff solch pactum replicando gründen / als ungewiß zu erkennen / sondern vielmehr wider die Beklagte: In ansehung / daß ein jedes pactum kräftig vnd bindig vermuthet wird / es werde dann durch gewisse Satzung vnd Ordnung als unkräftig erwiesen.

Also auch / wann einer ein Recht vor sich hette / von welchem die Rechtsgelehrten zweiffelten / ob solches Recht geändert vnd aufgehoben were / oder nicht? vnd dardurch solches Recht ungewiß gemacht worden were: dieweil die Verenderung des Rechts nicht vermuthet wird / sondern bewiesen werden muß / sol solches Recht nicht als ungewiß gehalten / noch dargegen erkent werden. Solches von der ersten Exception obberührter Regul.

Die ander Exception oder Auszug bemelter Regul vnter der ersten begriffen: nemblich/ wann derjenige / so sich vff das ungewiß Rechte gründet/ gewisse Satzung vnd Ordnung vor sich

E ij

has/

hat / welche doch als vnbillich von den Rechts-
gelehrten in Zweifel gezogen worden. Als
nemlich: Wann einer stirbt / vnd verläst nach
sich zweyer Brüder oder Schwester Kinder in
vngleicher Zahl / Ist die Frag: Ob des ver-
storbenen Erbschafft vnter sie in die Häupter/
oder in die Stämm zu theilen? Welche Frag/
vnangesehen das sie im Rechten außdrücklich
decidirt, das in die Häupter / vnd nicht in die
Stämm die Erbschafft zu theilen / doch bey den
Rechtsgelehrten sehr streitig ist. Aber dessen vner-
achte / welches Theil sich hierauff gründet / das die
Erbschafft in die Häupter zu theilen / vor dasselbig
von Rechtswegen zu erkennen. Wie solches auch
Keyser Carl der fünfft auff's new mit einer Con-
stitution, darvon in meinem Richterbüchlein
meldung beschehen / bestättigt hat. Dann was ein-
mal vor Recht ist angenommen vnd bewilligt / dar-
bey sol man auch fest halten / vnangesehen / ob es
sich etwas vnbillich ansehen lies. Wiewol die D-
ratorn zu vnsern Zeiten / so sich vor Juristen auß-
geben / sich mehr beflissen das Rechte zu disputiren
vnd anzusechten / als zu halten: vnd werden zwar/
welche die spitzigsten Argument wider das Rechte
erdencken können / vor die besten Juristen ge-
halten. Derwegen sich nicht zu verwundern/
das Rechte / Treu vnd Glaub zu vnsern Zeiten in
einen grossen Abfall gerathen / vnd sich alles zur
verren-

wenn
guedt

Was aber
langzeit es
Dennungen
so das man
der andern
ben. In et
Theln S
bracht / da
Exception
der Richter
lassen / und
wissen Recht
vnacht / es
darin des v
das Leben v
mit einer so
er über den
solchem leg
gen re des
wol solches
befunden
nung bef
gen ist: v
den Rechte

Obere

verenderung schicker. Darvon auff dinstal gung
gerede sey.

Was aber jetzüberührte andere Exception an-
langt/ist es nicht ohne/daß etwan Sazungen vnd
Ordnungen eine der andern zu gegen läuffet/ al-
so/ daß man nicht eigentlich wissen mag / welche
der andern in gegenwertiger Sachen vorzuzie-
hen. In einem solchen Fall/ dieweil von beyden
Theiln Sazungen vnd Ordnungen werden vor-
bracht / dadurch das Recht einbrachter Klagen/
Exception, Neplict oder Duplict vngewiß: sol
der Richter es bey obberührter Regul wenden
lassen / vnd gegen dem/welcher sich in dem vnge-
wissen Rechten gründet / bemelter Exception
vngerecht / erkennen. Ein solche Sach ist diese/
darin des verstorbenen Lehenmanns Agnaten, so
das Lehen von wegen der Verwandniß fordert/
mit einer solchen Exception begegnet wird / daß
er vber den siebenden Grad dem / so erstlich mit
solchem Lehen belehnet worden/zugerhan: derwe-
gen er des Lehen nicht vehig seyn kunt. Dann ob
wol solches Recht außdrücklich im Lehenrechten
befunden: wird doch hiergegen ein andere Ord-
nung befunden / welche demselbigen stracks zuge-
gen ist: vnd also solches Recht vngewiß / vnd von
den Rechtsgelehrten disputirt worden.

Über das / wann einer / so auff das vnge-
E iij wif

wiff Rechte gründer/ein Rechte vor sich hette/welches doch nicht klärtlich das jenige / darvon der Streit ist/ordnet / sondern etwas dunckel were/ also / daß es nicht ohne erhebliche vnd ansehenliche Ursachen von den Rechtsgelehrten in zweiffel gezogen worden: hat der Richter / obberührter Exception vngächte / nach der Regul/ gegen dem/so sich in solchem vngewissen Rechten gründet/zu erkennen. Dessen ist ein Exempel in Gewonheiten. Dann ob wol gegen die Gewonheit ein Exception vorbracht wird/ by dieselbig nicht kräftig/wann sie nicht in einer gerichtlichen Sachen durch ein Urtheil sey bestättiget worden: Welche Exception sich ansehen laß / als sey sie im Rechten gegründet: Dieweil aber solches Rechte etwas dunckel / daß es von den Rechtsgelehrten ohne Ursachen in Zweiffel gezogen werden / vnd also jenseberührte Exception vngewiß: sol hiein nicht vor solche Exception, als ob sie im Rechten begründet / sondern dargegen nach obberührter Regul erkant werden.

Letztlich ist ein Unterscheid zwischen Special oder sondern Satzungen / vnd andern General oder gemeinen Argumenten zu halten. Derwegen/wann schon der jenige/ so sich auff das vngewiß Rechte gründer/gemeine Argument, nicht sondere Satzungen oder Ordnungen vor sich anzuziehen wüßte: sol sich doch der Richter dar-
durch

durch nicht
das Rechte
er gründet
Soltes sey
rührter Neg
Zum dritte
funden Neg
Stände des
y andern
dem vngew
welchem si
vnd darau
Gebiet erste
wissen ein g
stieß zu G
Lunden geh
letlich w
halten / so
welches ei
derhalten
totid. In
dem Richt
vnd seine
gang zu
nicht we
ein Stra
des Nach
Waffen be

durch nicht verführen lassen / sondern nach dem das Recht / darauff sich der Kläger oder Beklagter gründet / ungewiß ist / sol er dargegen erkennen. Solches sey von der andern Exception obberührter Regul gehandelt.

Zum dritten seyn an bemelte Regul nicht verbunden Keyser / Chur vnd Fürsten / auch andere Stände des Reichs / so das Recht einzusetzen vnd zu endern Gewalt haben. Dieselbige mögen in dem ungewissen Rechten einem Theil anhangen / welchem sie wollen / dessen Opinion beträffigen / vnd daraus ein allgemein Recht / so fern sich ihr Gebiet erstreckt / einsetzen / vnd also aus dem ungewissen ein gewiß Recht machen : wie der Churfürst zu Sachsen bey wenig Jahren in seinen Landen gethan hat.

Leslich wird oft ein Disputation eines Wortes halben / so einer Ordnung einverleibt / erregt / welches einer anders als der ander auflegt : vnd derhalben / wie dasselbige zu verstehen / gestritten wird. In solchen streitigen Auflegungen stehet dem Richter frey / nach Gelegenheit der Sachen vnd seinem Ermessen dieser oder jener Auflegung zu folgen : darin er an obberührte Regul nicht verbunden. Als wann durch ein Statut ein Straff gegen dem verordnet were / welcher des Nachts auff der Gassen mit einer Wehr oder Waffen betreten würde / ist das Wörterlein Nachts

E 9

bey

bey den Rechtsgesehrenten streitig / wann vnd zu welcher Stund die Sache sich anfahe vnd ende. Welcher Streit endlich des Richters Ermessen heimgestellt worden / daß derselbige nach Gelegenheit der Person vnd anderer Umstände dieser oder jener Meynung folgen möge. Dieses sey von der ersten Regel gesagt / betreffend die rechtliche Sachen / so nicht in des Richters Wohlthun oder Ermessen stehen / sondern nach dem gewissen Rechten entscheiden sollen werden.

Die II. Regel.

Was aber die Sachen belangen thut / welche des Richters Ermessen von dem Rechten heimgestellt werden: wann in denselbigen Streit von dem Rechten vorstel / darin die Rechtsgelehrte vnter sich noch nicht einig waren / sol diese Regel gehalten werden / daß der Richter hierin / gleich wie jezund von den streitigen Auflegungen der Wörter gesagt / nach Gelegenheit der Sachen vnd seinem ermessen / jent dieser / daß jener Meynung folgen möge. Dann er in diesen Sachen an kein gewis Recht verbunden. Derwegen ihne auch die Rechtsgelehrte mit ihrem disputirn / sonderlich da sie vnter sich streitig nicht binden mögen: Sondern steh ihne frey / was ihne nach Gelegenheit der Sachen am billigsten dünckt seyn / zu sprechen. Derwegen auch solche

solche Sachen
jurisdictionen
Ein solche S
seinen fünf ve
regum restitu
Demiss nicht
rechter Zeit v
gsfallen nicht
daß er ein gu
Sachen ver
Rechtsgel
ander ein an
Unterschied
Streit zu still
streit vnd dergle
integrum be
einen vollstän
ter verheng
nach Beleg
stand am bil
Gleich
gen in ihre
schicht / so
Ding zu
die Recht
ben / was
tigen Beleg
ist aber hie

solche Sachen Imperii magis, quàm simplicis jurisdictionis von dem rechten genene werden. Ein solche Sach ist diese: Ob derjenige/so vnter seinen fünfz und zwanzig Jahren / möge in integrum restituirt werden in dem / daß er seinen Beweis nicht zu rechter Zeit geführet / oder zu rechter Zeit von der Verheil/ welche ihm zugegen gefallen/nicht appellirt / wann er nicht bewiesen/ daß er ein gute Sachen gehabt/ vnd dardurch der Sachen verlustigt worden. Hierin seynd die Rechtsgelehrten nicht einig: Einer ist dieser/ der ander ein ander Meynung: der dritt bringt ein Unterscheid vff die bahn/ darnit er vermeint den Streit zu stillen. Dieweil aber das Recht in dieser vnd dergleichen Sachen/darin restitutio in integrum begehrt wird/ kein gemessenen/ sondern einen vollkommen Befelch gibe: Ist dem Richter verhengt vnd zugelassen zu sprechen / was ihne nach Gelegenheit der Person / vnd andere Umstände am billichsten dünckt seyn.

Gleicher gestalt/ wann in einer Sach die Zeugen in ihrer Aussag widerwertig seyn/ wie oft geschicht / sonderlich wann beyde Theil von einem Ding Zeugen geführet haben: vntersuchen sich die Rechtsgelehrte Regul hierin vorzuschreiben / was sich der Richter in solchen widerwertigen Zeugen sagen verhalten solle. Dieweil sie aber hierinn noch selbst nicht einig / auch solches

solches sich in gewisse Regul nicht fassen laß: sondern dem Richter vollkommen Gewalt vom Rechten gegeben wird/hierin zu sprechen/was ihne am glaublichsten düncke seyn: Ist er an solche der Rechtsgelehrten Regul vnd Disputation nicht verbunden.

Doch gebürt dem Richter in denen Sachen/ so seinem ermessen vom Rechten befohlen seyn/ auff zwey Ding acht zu haben. Erstlich / daß er die Maß / so seinem Ermessen vom Rechten ist vorgeschrieben/nicht überschreite. Zum andern/ daß er mit Vernunft / vnd nicht nach den Affecten in solchen Sachen urtheile. So viel das erst belange / Ob wol dem Richter vollkommen Gewalt vom Rechten gegeben / seinem Ermessen nach zu sprechen / was ihne am billichsten vnd glaubwürdigsten düncke seyn: so wird doch offte hierin ein gewisse Maß gesetzt/ welche dem Richter nicht gebürt zu überschreiten. Also wird dem Richter in des Reichs Ordnung vollkommen Gewalt gegeben/Zeit/darin die Appellation am Keyserlichen Cammergericht anbrachte werden solle/dem Appellanten anzusetzen: doch daß solche Zeit ober sechs Monat nicht gegeben werde. Durch welche Clausel des Richters Gewalt vnd Ermessen ein Maß gegeben worden/welche ihme zu übergeben nicht gebürt.

Ein solche Sach ist auch diese / darinn gefragt wird: Ob ein Urtheil wegen etlicher Brieff / so zur

zu Saden
ihl/ind
nem
nicht? In
ten frant.
men Gewalt
deur Sache
seyn düncke
verhengen:
walt die W
gehende:
bar Recht h
im Rechten
kund / so na
die Urtheil
er nicht gebü
wagen / ob
seinem Erm
oder Zeit
seht / nicht v
chen Verme
thell reuach
mig Zellen
gelassen da
Also au
sam oder
Rechten bei
walt par hier

zur Sachen dienlich / vnd erst nach gefelltem Urtheil funden / möge per in integrum restitutionem retractirt vnd aufgehoben werden / oder nicht? In welcher Fragen die Rechtsgelehrten streitig. Wiewol aber der Richter vollkommen Gewalt hat / wegen Unwissenheit / oder anderer Sachen haben / welche ihne hierzu billich seyn düncken / in integrum restitutionem zu verhängen: Ist doch solchem vollkommen Gewalt diese Maß oder Condition im Rechten angeheuckte: So fern solches nicht wider offenbar Recht beschehe. Nun aber ist außbrüchlich im Rechten verboten / wegen brieflicher Urkund / so nach gefelltem Urtheil erst bekommen / die Urtheil zu retractirn. Derwegen dem Richter nicht gebürt hierin seinem Eurdüncken nachzugehen / oder in obberührten streitigen Fragen seinem Ermessen zu folgen: sondern sol die Maß oder Ziel / so einem Ermessen vom Rechten gesetzt / nicht übergehen: noch wegen der brieflichen Urkunden / so hernach bekommen / die Urtheil retractirn: außgenommen in etlichen wenig Fällen / darin solches vom Rechten wird zugelassen / darvon ich anderswo geschrieben.

Also auch / ob schon der Beweis / ob er gangig sam oder nicht / des Richters Ermessen vom Rechten heimgestellt wird / vnd er vollkommen Gewalt hat hierin zu sprechen / was ihne am gläublichsten

liebsten düncket seyn: doch ist solchem Gewalt die diese Maß gegeben / daß er in Testamenten keine Weibsperson zum Zeugen zulasse. Welche Maß/ wiewol sie im rechten außdrücklich gegebē/ wird sie doch von den Rechtsgelehrten in ein Disputation vnd Zweifel gezogen/ als ob sie durch das Pābstlich Recht nunmehr sey auffgehoben. Welches/ nach dem es nicht vermurhet wird / vnd bey den Rechtsgelehrten noch streitig / sol sich der Richter nicht ansehen lassen/ sondern die Maß/ so ihme vom Rechten hierin außdrücklich ist vorgeschrieben/ nicht vberschreiten / noch Weibsperson in Testamenten zu Zeugen zulassen. So viel von dem ersten.

Zum andern gebürt dem Richter in denen Sachen/ so seinem Ermessen vom Rechten heimgestellt worden / mit Bescheidenheit zu handeln/ vnd nicht seinen Affecten zu folgen. Dann wo die Affecten regirn/ ist das Vrtheil blind. Ein solcher vollkommener Gewalt wird dem Richter von keinem Rechten geben / daß er nach Günst / Gab/ Beschenck/ Haß oder Reid vrtheilen möge: sondern solches wird in allen Rechten bey hoher Straff verboten. Derwegen der Rechtsgelehrten Meynung/ darin sie vermeynen/ daß der Richter in denen Sachen / so seinem ermessen heimgestellt / wann die Rechtsgelehrten darin streitig weren / seinem Freund zu gefallen / vnd also nach Günst

Günst frece
affectus
Callitratu
gnolendo
quomalos
rum illach
constans
tum vultu

Q
nem Richter
auch die D
ten/ was die
zu witem Z
klagen / ver
Wenel ich
fere Dmone
nieren Jof
als daß ih
aber mach
beste Kun
sapencia
vnd auff ve
lich zu seh
nemlich zu n

Gunst sprechen möge / nicht zu dulden. Omnis affectus à iudice longè debet abesse. Unde Callistratus quoque: Præsidentem (inquit) in cognoscendo, neq; exandescere aduersus eos, quos malos putat, neq; precibus calamitosorum illachrymari oportet: id enim non est constantis & recti iudicis, cuius animi motum vultus deregat.

Beschluß dieses Zusatz.

Dieses habe ich von dem ungewissen Rechten/wiewol ichs hiebevorn ausführlicher Lateinisch beschrieben / kürzlich meinem Richterbüchlein zusetzen wollen: auff daß auch die Deutschen etwas Verichte haben möchten/was die Langwierigkeit der Rechten/darüber zu vnsern Zeiten hohes vnd niedriges Standts klagen / verursache / vnd wie ihme zu begegnen. Wiewol ich hiermit nicht viel Dancks vmb vnserere Dratorn verdiene: welche lieber wolten/ daß vierzig Jahr in einer Sach procedirt würde/ als daß ihre Kunst an Tag käme. Was sol ich aber machen? Schwägen vnd disputira ist ihre beste Kunst. Audacia & impudentia illis pro sapientia est. Wie von den Sachen zu vrtheilen/ vnd auff vorgesallene Disputation etwas gründlichs zu schließen (welches einem Juristen vornehmlich zu wissen gebühret) haben sie nie gehört

oder